

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

OFD Hannover vom 18.05. 2009 **(S 2137 - 135 - StO 221/222)**

Auswirkung des § 4 Abs. 5b EStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 auf die Zulässigkeit der Bildung von Gewerbesteuerückstellungen/-forderungen in der Steuerbilanz.

Nach § 4 Abs. 5b EStG sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben. Diese Regelung gilt erstmals für die Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31. Dezember 2007 enden (§ 52 Abs. 12 Satz 7 EStG).

Trotz dieses Abzugsverbots ist nach einem Beschluss der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder die handelsrechtlich zu passivierende Gewerbesteuerückstellung aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG auch in der Steuerbilanz auszuweisen. Dabei ist die Gewerbesteuer mit dem Betrag anzusetzen, der sich ohne ihre Berücksichtigung als Betriebsausgabe ergibt (keine Anwendung der so genannten 5/6-Methode nach R 4.9 Abs. 2 Satz 2 EStR 2005). Allerdings sind die sich aus der Berücksichtigung der Gewerbesteuerückstellung ergebenden Gewinnminderungen **außerbilanziell** wieder zu korrigieren.

Soweit Gewerbesteuer erstattet wird, die dem Betriebsausgabenabzugsverbot des § 4 Abs. 5b EStG unterlegen hat, ist diese Erstattung steuerlich nicht als Betriebseinnahme zu erfassen. Ergibt sich jedoch durch im Laufe des Wirtschaftsjahres geleistete, dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5b EStG unterliegende zu hohe Vorauszahlungen ein Erstattungsanspruch an Gewerbesteuer, so gelten für die in diesem Fall in der Handelsbilanz unter den sonstigen Vermögensgegenständen (§ 266 Abs. 2 B. II. 4. HGB) zu aktivierenden Forderungen die vorstehenden Erläuterungen zum Ansatz in der Steuerbilanz und zur außerbilanziellen Korrektur entsprechend.

Stellt eine steuerliche Regelung auf das Größenmerkmal des Betriebsvermögens ab, ist das Betriebsvermögen maßgebend, das sich unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerückstellung oder des Erstattungsanspruches ergibt, soweit der jeweiligen steuerlichen Norm

nichts Gegenteiliges entnommen werden kann. So mindert beispielsweise die Gewerbesteuerückstellung das maßgebliche Betriebsvermögen i. S. § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a EStG.